

T i t e l

Von den Bauerngütern und ihren Rechtsverhältnissen im Allgemeinen.

§.1. In dem Fürstentum Minden, und in der Grafschaft Ravensberg, welche hinsichtlich der älteren Rechtsverfassung ein Ganzes bilden, bestehen die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse so, wie sie vor Einführung der fremden Verfassung und Gesetzgebung bestanden. Insofern nicht seit dem Dekret vom 23. Januar 1808 beginnenden Königlich Westfälischen, und für die zu Frankreich geschlagenen Länderteile, seit der mit dem Gesetz vom 9. Dezember 1811 beginnenden Kaiserlich französischen Gesetzgebung, Abänderungen getroffen worden sind, welche die Königlich preussischen Gesetze vom 21. April 1825, und die Auflösungsordnung vom 13. Juli 1829 bestätigen. und in sofern diese Gesetze nicht selbst etwas Anderes bestimmt haben. – Die allgemeine Gesetzgebung Preussens gilt künftig als Subsidiarrecht.

Gesetz vom 21. April 1825 Nr. 938 und 940 (Wir werden im Fortgang der Noten zum Entwurf die drei mit Nr. 938; 939; 940 bezeichneten Gesetze vom 25. April 1825, wovon das erste die zum Königreich Westfalen, das zweite die zum Grossherzogtum Berg, und das dritte die zu französischen Departements gehörig gewesenen Landesteile betrifft, der Kürze wegen mit a, b, c, bezeichnen) (Gesetzsammlung 1825 Nr. 9.) §. 2. und 3., in Verbindung mit dem Patent vom 9. September 1814 §. 2. In jenen Gesetzen verleiht der 2. §. dem Allgemeinen Landrecht die subsidiäre Kraft. Dieses hat aber nicht die speziellen Institute unserer Colonatsrechte, welche daher selbständig als Ganzes müssen entworfen werden. Das Gesetzbuch enthält jedoch im Allgemeinen die Grundlagen der Rechtsverhältnisse deutscher Bauerngüter. Die generellen Vorschriften sind daher subsidiäre Normen, soweit die Natur unserer besonderen Institute dieses gestattet.

§. 2. Das gutsherrlich-bäuerliche fortbestehende Verhältnis, das sich auf Landesgewohnheiten und Landesgesetze gründet, in sofern diesen nicht Ortsherkommen, oder spezieller Vertrag entgegen steht.

Das Herkommen war oft sehr verschieden. Die Landegesetze waren meist subsidiär und umfassten nur einzelne Klassen. Es hatten sich aber nicht nur verschiedene Formen ausgebildet, sondern es wurde auch das einzelne Herkommen, oder die vertragsmässige Festsetzung geehrt. – Die Gesetze vom 21. April 1825 sagen §. 3. «Unter den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen sind alle Rechte von gutsherrlicher Natur, und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Rechten eine solche gutsherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landeteil nach dessen, vor der fremden Herrschaft bestandenen Verfassung und Herkommen zu beurteilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen.» Dieselben Gesetze sagen im §, 16.: «Unter bäuerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte hafteten.» – Wir danken es zwar dem Gesetzgeber, dass er alte Verfassung und das Herkommen hat in Ehren halten wollen. Er hätte sich aber doch stimmender ausdrücken müssen. Denn der Satz ist unrichtig, dass bäuerliche Besitzer die Besitzer solcher Grundstücke seien, auf denen gutsherrliche Rechte hafteten. Für bäuerlichen Besitz hatte sich überall ein genereller Besitz festgesetzt, und man weiss nicht, was bäuerliche Lasten, Abgaben und Dienste sind. Die Gutsherrschaft war ein reines, aus dem Obereigentum und der Leihe entspringendes, privatrechtliches Verhältnis, welches bei dem jetzigen Standpunkt der Gesetzgebung, wo das Leibeigentum und alle aus verschiedenartigen Gewalten des Mittelalters entstandenen, und mit der Gutsherrschaft zu einem Complexus von Herrlichkeit und Obrigkeit verknüpfte Recht abgelöst sind, wieder rein und gesondert sich darstellt. Indem aber das Gesetz von 1825 c. in allen französisch gewesenen Landesteilen das volle Eigentum aussprach, gab es, streng genommen, kein gutsherrliches Verhältnis, sondern nur Realrechte, die zum Teil aus demselben hervorgegangen waren.

§. 3. Das Rechtsverhältnis, in welchem der Bauer, als Besitzer eines Gutes oder Grundstücks zu einem Gutsherrn steht, begreifen im Allgemeinen die Ausdrücke Colonat- und Meier-Recht, die künftig auf einerlei Prinzipien beruhen.

Die Gesetze vom Jahr 1825 beziehen sich auf vorherige Verfassung, also auf Institute, die ein organisches Ganzes bilden, denn alle übrige Fundamente alter Landesverfassung waren ja durch die Zwischenregierung untergegangen. Im Verhältnis zum Gutsherrn standen die Colonen, welche mit Leibeigenschaft behaftet waren, und herkömmlich Eigenbehörige hiessen, dann die Meier (Erbmeier). Traten jene aus dem Leibeigenschaft, so änderte sich nichts in ihrem Colonatverhältnis. Sie standen den Meiern gleich, und wurden auch so genannt. Das Leibeigenschaft änderte nichts an den Grundsätzen des Colonatrechts. Der geschichtliche Teil, der den Anhang dieses Entwurfs bildet, weist nach, dass auch Bauerngüter, welche nicht nur im vollen Eigentum, sondern zugleich ganz frei waren, doch in privatrechtlicher Beziehung nach Colonatrecht beurteilt wurden, welches Folge eines erbten Rechtszustandes, eines besonderen Bauernrechts, und der einschreitenden und befestigenden öffentlichen Gewalt war. Welcher dieses, mit der Unteilbarkeit zusammenhängende Recht, ebenso wie dem Gutsherrn mehr zusagte, und für die Integrität und das Bestehen der Bauerngüter unerlässlich schien. Diese Güter sind durch die fremde Verfassung und Gesetzgebung ipso jure (durch das Gesetz selbst) dem gemeinen Recht unterworfen worden. Nur ein künftiges Gesetz könnte ihnen eine dem Wohl des Bauernstandes angemessenere Einrichtung geben.

§. 4. Alle Güter, welche nicht unter einem Gutsherrn oder Obereigentümer stehen, sondern nur eine gewisse Abgabe oder Last tragen müssen, stehen zu den Berechtigten in einem Realverhältnis und heissen Zinsgüter. Sie werden zu vollem Eigentum besessen, und das Verhältnis zum Zinsherrn richtet sich nach den Provinzial-Gesetzen und Observanzen. Sie sind daher zu unterscheiden von denen, welche nach den neueren Gesetzen, oder durch die Formen der Ablösung, erst volles Eigentum, das mit einer jährlichen Rente, oder einem Zins behaftet ist, geworden sind, und deren künftiges Rechtsverhältnis sich sowohl nach diesen Gesetzen, als nach dem Vertrag und nach den Vorschriften der allgemeinen Gesetze richtet.

§. 5. Die alten Zinsgüter sind in der Regel unteilbar, und dürfen nicht zersplittert werden, wenn nicht durch ein besonderes Herkommen das Gegenteil begründet ist. Im Übrigen stehen sie, wie jedes andere Eigentum, unter den allgemeinen Gesetzen.

Die alten Zinsgüter standen unleugbar im vollen Eigentum. Der Richter Zurhellen, ehemals Mitarbeiter der Provinzialrechte, sagt in seinem Entwurf: «Die Besitzer der Zinsländereien sind zwar wirkliche Eigentümer derselben, aber gewissen Einschränkungen unterworfen. Das Zinsland darf nämlich nicht ohne Vorwissen des Zinsherrn veräußert, versetzt oder zur Aussteuer mitgegeben werden.» Die Zinsgüter blieben also nach gesprengtem allgemeinen Bauernrecht mit Vorbehalt der Unteilbarkeit, dem gemeinen Recht unterworfen, und es gilt hier der §. 18. des Gesetzes von 1825 a., wonach derjenige das volle Eigentum behält, der es schon vor Einführung der fremden Gesetze gehabt hat. Dass in Betreff der Reallasten das alte Recht in Kraft bleibt, geht aus dem §. 56. desselben Gesetzes und aus dem §. 34. des Gesetzes lit. c. hervor. Die Rechte aber, die durch Aufhebung der gutsherrlichen Verhältnisse, oder durch Ablösung eine Veränderung oder Festsetzung erfahren haben, finden zwar im alten Recht ihre Quelle, gehen aber in das gemeine Recht über, und sind bloss Realrechte nach allgemeinen Gesetzen, wie §. 20. des Gesetzes a. und §. 19 des Gesetzes c. beweisen. Da der Zwischenzustand vom vollen Eigentum, auch bei den Gütern statt finden kann, denen das Gesetz a. einstweilen das Obereigentum reserviert, so hätten die Vorschriften §. 20. des Gesetzes c. wegen Unteilbarkeit der belasteten Grundstücke auch dort sollen aufgenommen werden. Gewiss ist es aber, und geht schon aus dem obigen hervor, dass den alten Zinsgütern die Unteilbarkeit anhängig bleibt, da wo sie vorgefunden wurde. Sie machte in unseren Provinzen die Regel, doch es gab auch Ausnahmen. So wurde namentlich den Zinspflichtigen des Fleckens und der Vorburg Schlüsselburg, in Sachen Rumestall gegen gegen Salzfactor Lyoepke, durch das Revisionserkenntnis von 1792 die Befugnis zuerkannt, über ihre zinspflichtigen Ländereien nach Gefallen zu disponieren, und ihre Stätten zu zersplittern, weil das desfallsige Wohnheitsrecht vollkommen nachgewiesen worden sei. Im Übrigen war die Zersplitterung in diesen Provinzen sehr selten, und wurde nur bei denjenigen Orten meist nachgesehen, welche Stadtrechte erhalten hatten. Die Landeregierung hatte sonst überall das Prinzip, die geschlossenen Güter festzuhalten. In den Fürstentümern Paderborn und Corvey glückt dieses nicht so gut, die Zersplitterung griff dort um sich, und mit ihr drang sogleich gemeines Recht durch.

§. 6. Dem Nexus des Colonat- und Meier-Rechts sind im Allgemeinen alle diejenigen Güter und Grundstücke unterworfen, welche einen Gutsherrn oder Obereigentümer anerkennen, oder wo aus den Abgaben und Pflichten, aus deren Qualität und Formen, auf eine Leihe kann geschlossen werden.

Entscheidende theoretische Prinzipien, juristische Kennzeichen und rechtliche Vermutungen, hatten sich hier nicht befestigt, wie im Paderbornschen. Weil sich erstens ein allgemeines, dem Colonatrecht sich anschliessendes Bauernrecht für alle Güter gebildet hatte, und so die Unterschiede getrennter Klassen sich leicht verschmolzen. Welches zweitens dadurch noch vermehrt wurde, dass die Gutsherren an einem strengen durchgreifenden Rechtsprinzip festhielten, welches sie Eigentum nannten. Alle Stätten gehörten ihnen, und bei den Eigenbehörigen war nur der Unterschied, dass sie auch mit dem Leib in ihrem Eigentum standen, persönlich Eigenbehörige waren. Dieses Eigentum hatte sich doch aber in der Wirklichkeit nur als ein Obereigentum gestellt, dem das nutzbare Eigentum des Colon überall entsprach. Die spätere Gesetzgebung und das Gesetz von 1825 a. §. 15. bekräftigt dieses. Unter der Voraussetzung jedoch (§. 17.), dass das Grundstück nicht von allen Lasten befreit, oder sei es ursprünglich oder durch Verwandlung anderer Lasten, nur allein mit jährlichen festen Geldabgaben belastet ist. Das Gesetz supponiert natürlich zugleich den Fall, wo das Obereigentum mit allen daraus folgenden Lasten und Pflichten in eine Rente verwandelt, das alte Leihegut also in ein neues Zinsgut verwandelt ist. – Den Weinkauf macht zwar bei allen Colonaten und Leihegütern die Regel, er wird aber in den Quellen unseres Partikularrechts nirgends als ein juristisches Kennzeichen einer besonderen Klasse der Leihegüter heraus gehoben.

§. 7. Die Vorschriften dieses Colonat- und Meier-Rechts gründen sich auf die aus der Rechts-Verfassung der Provinzen hervorgegangenen Landesgesetze und auf allgemeines Herkommen. Vertragsmässige Bestimmungen und besondere Observanzen derogiren ([werten ab](#)) jenen allgemeinen Rechtsquellen

Das Hauptgesetz, die umfassende Colonat-Ordnung (Eigentumsordnung von 1741, sagt in der Einleitung, dass sie aus der Verfassung der Provinz und rechtmässigen Gewohnheiten geschöpft habe. Alle Landesordnungen gründen sich auf Herkommen, und suchen nur einzelnen Mängel durch besondere Bestimmungen abzuheben. Die Landesgewohnheiten sind stets als das Subsidiär-Recht in allen Gesetzen anerkannt, über besondere vertrags- und observanzmässige Rechte ist stets Beweis zugelassen worden. Die Gesetze von 1825 §. 3. drücken sich daher richtig aus, wenn sie von der in jedem einzelnen Landesteil «vor der fremden Herrschaft bestandenen (Rechts-) Verfassung und Herkommen», als Quelle des Bauernrechts reden.

§. 8. Diejenigen bäuerlichen Güter, Besitzungen und einzelne Grundstücke, welche durch ein besonderes vertragsmässiges Verhältnis sind verliehen, und mit Leistungen oder Abgaben beschwert worden, werden nach dem Inhalt der Verträge, und sonst nach den allgemeinen Gesetzen beurteilt.

Es gab, wie der geschichtliche Teil lehrt, viele jüngere Verleihungen, bei denen die bestehenden allgemeineren bäuerlichen Verhältnisse modifiziert, oder besonders vertragsmässig normiert wurden. Hatten die Besitzer vor der Zeit der fremden Gesetzgebung ein erbliches Besitzrecht, so gehören sie in die Kategorie der Gesetze von 1825. Die Neubauer und Arröder waren meist solche Besitzer, und wie wohl viele in ein Colonat-Verhältnis getreten waren, so schlossen sich doch die meisten dem reinen Zinsverhältnis an. Die Verordnung vom 2. Juni 1786 bezeugt dieses. Crayen in seinem Entwurf des Provinzial-Rechts sagt, dass ihre Streitigkeiten immer nach den schriftlichen Konzessionen und Kontrakten müssten entschieden werden. – Eine grosse Klasse bäuerlicher Besitzer bilden die Heuerlinge, von denen die eben allegirte Verordnung sagt, dass sie teils Zeit-, teils Erbpächter seien. Sie standen, wie ihr Name schon lehrt, teils ursprünglich, teils auch in der Folge, meist in einem Mietvertrag mit den Verleihern, die selbst nur ihr Gut nach Colonatrecht besaßen. Sie wurden daher auch in der Praxis bei allen ihren Rechtsverhältnissen nach gemeinen Rechten, wie die Bürger in den Städten beurteilt, und die Gesetze von 1825 (a. §. 41; b. §. 21.) finden auf sie in der Regel keine Anwendung. – Es werden auch viele einzelne Grundstücke, Häuser, Gärten usw., besonders in der Nähe der Städte, nach alten Leihebriefen, völlig zu Meierrecht besessen.